

Google Print  
im Kontext des Urheberrechts

15. Dezember 2005

Technische Universität Berlin  
Information Rules I

Verfasst von:	Nikolaus Filus Nadim Sarrouh Richard Windmüller
Dozent:	Dr. Bernd Lutterbeck

## Zusammenfassung

Google Print's Projekt zur Online-Volltextsuche in Büchern hat in den USA für große Kontroversen gesorgt und schlägt seit kurzem auch Wellen in Europa. Die Gegner behaupten Google würde Profit auf Kosten der rechtmäßigen Eigentümer, der Autoren und Verlage, und gegen geltendes Recht machen. Google dagegen stützt sich auf die *Fair Use*-Klausel des Copyrights und sieht keine Unrechtmäßigkeit in seinem Vorgehen.

Diese Darstellung untersucht die Standpunkte beider Seiten und kommt zu dem Schluss, dass Google ein Projekt startet, das sehr wohl für alle Parteien nützlich, innovativ und rentabel sein könnte. Das Vorgehen bei der Beschaffung der Bücher jedoch ist fraglich und den Rechteinhabern mehr entgegen kommen könnte. Trotzdem berücksichtigen die Klagen überwiegend den finanziellen Aspekt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Googles Dienst</b>	<b>1</b>
2.1	Woher bezieht Google die Bücher? . . . . .	2
2.2	Sicherheit und Auswertung . . . . .	2
2.3	Vergleich zu Web-Suchmaschinen . . . . .	3
<b>3</b>	<b>Problematik des Dienstes</b>	<b>4</b>
3.1	Gegner des Dienstes . . . . .	4
3.1.1	Authors Guild und die Association of American Publishers . . . . .	4
3.1.2	Andere kritische Positionen . . . . .	5
<b>4</b>	<b>Die Urheberrechtslage</b>	<b>6</b>
4.1	Fair Use . . . . .	7
4.2	Analyse . . . . .	8
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerungen und Ausblick</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>

# 1 Einleitung

*The library of Alexandria was the first time humanity attempted to bring all human knowledge together in one place at one time. Our latest attempt? Google, according to Brewster Kahle, entrepreneur and founder of the Internet Archive.*

Glover (2005)

Bei Google Print handelt es sich um eine Dienstleistung des Suchmaschinenbetreibers Google, bei welcher Google sämtliche Bücher einscannen und online durchsuchbar machen will. Aber seit dem Google mit dem Einscannen der Bücher angefangen hat, gibt es immer wieder Attacken und Klagen gegen dieses Vorhaben.

„Der Suchmaschinen-Betreiber Google sieht sich einer weiteren Klage wegen Copyright-Verletzungen im Zusammenhang mit dem Print Library Project ausgesetzt.“ Ziegler (2005) Solche Artikel gibt es beinahe jede Woche zu lesen. Doch warum und vor allem mit welchen Argumenten versuchen die Kläger Googles Dienst zu stoppen?

Zur Erörterung dieser Problematik, wird als erstes die Funktion des Google Print Dienstes dargestellt.

## 2 Googles Dienst

Entgegen der allgemein herrschenden Meinung, will Google keine Online-Bibliothek aufbauen, wie es in seiner FAQ (2005) klarstellt: „Google Print ist ein Buchmarketingprogramm, keine Online-Bibliothek.“ Es versucht also nur dem Endbenutzer „[...]die weltweit vorhandenen Informationen zugänglich zu machen.“ Google (2005b) Es soll einfacher werden die interessanten Bücher zu finden und diese dann auch zu kaufen. Für den Nutzer der Suche ist es eine ganz einfache Sache sein Buch zu finden. Er tippt die gewünschten Suche Begriffe in die Maske von Google Print und erhält daraufhin eine Liste von Büchern, welche auf seine Suchanfrage passen.

Dabei kann die Auswahl eines Buches zu unterschiedlichen Anzeigearten führen, je nachdem, ob das Werk urheberrechtlich geschützt ist oder öffentliches Gut darstellt. Von Ersterem werden dann aus Schutzgründen lediglich Textfragmente von drei bis vier Zeilen um das Suchwort herum, als so genannte „Snippets“, dargestellt, welche dem Nutzer zwar ermöglichen einen kurzen Einblick in das Werk zu nehmen, jedoch das lesen bzw. kopieren des gesamten Werkes ausschließen.

Handelt es sich bei dem gefundenen Werk um ein Buch, das unter „Public Domain“ steht oder bei dem das Urheberrecht ausgelaufen ist, kann das komplette Werk jedoch Seite für Seite durchgeblättert werden. Auch ist es möglich, dass man nur bestimmte Seiten und deren Anzahl angeboten bekommt. Diese Bücher sind dann ebenfalls geschützt, wurden aber vom Rechteinhaber (teilweise) zur Ansicht frei gegeben.

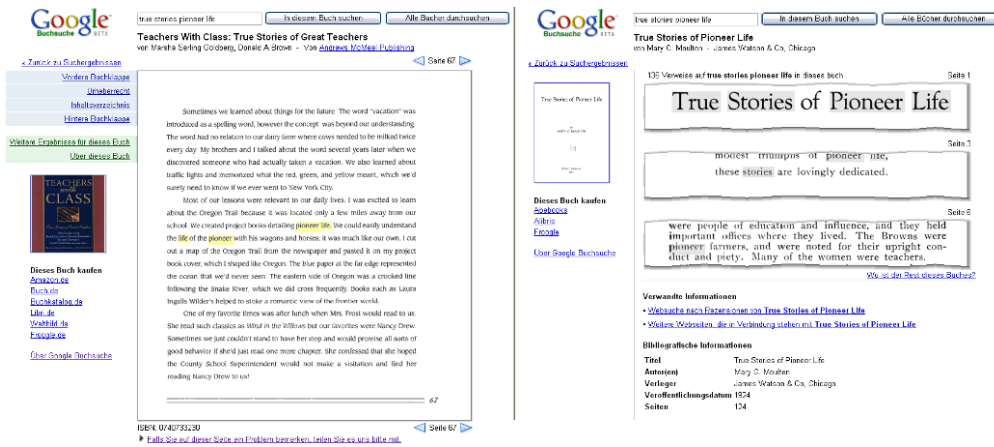


Abbildung 1: Google Print, volle Seiten und „Snippets“

## 2.1 Woher bezieht Google die Bücher?

Google bezieht die Bücher aus zwei unterschiedlichen Quellen. Bei dem „Google Print Library Program“ hat Google Verträge mit fünf Universitätsbibliotheken geschlossen um ihre Bücher einscannen und indexieren zu dürfen. Namentlich sind hier die University of Michigan, Harvard University, Stanford University, Oxford University und die New York Public Library zu nennen. Die Bibliotheken erhalten als Gegenleistung eine digitale Kopie jedes gescannten Buches aus ihrem Bestand.

Mit dem „Google Print Publisher Program“ gibt es für Autoren und Verlage die Möglichkeit an Google heran zu treten, um die Werke in Google’s Index aufnehmen zu lassen.

Bücher, welche aus dem „Publisher Program“ stammen, werden mit Links von Bezugsquellen angezeigt, bei denen der Nutzer die Bücher bestellen kann. Die Einnahmen die Google mit diesen Links macht, werden mit den Verlagen bzw. Autoren geteilt. Das ist auch höchstwahrscheinlich der Grund warum bei Büchern, die aus dem „Library Program“ stammen, keine Anzeigen geschaltet werden bzw. erst wenn Verlage diese Bücher in ihre Konten übernommen haben, also bewiesen haben, dass es ihre Werke sind. Zusätzlich werden bei Büchern die aus Bibliotheken stammen Links angezeigt, mit welchen es möglich ist, dieses Buch in einer Bibliothek in der Nähe des Nutzers zu finden. Insgesamt sollen 15 Millionen Bücher eingescannt und indexiert werden.

## 2.2 Sicherheit und Auswertung

Nach eigenen Angaben hat Google, zusätzlich zu den „Snippets“, eine Reihe weiterer Maßnahmen in seine Software eingebaut, damit das unrechtmäßige Kopieren von Werken nicht ohne Weiteres möglich ist. Beispielsweise muss sich jeder Nutzer ein Benutzerkonto anlegen, um die Buchsuche nutzen zu können. Dadurch merkt sich das System alle Bücher und Seiten, die er sich angeschaut hat und es Google so auch möglich ist, für einzelne Benutzer bestimmte Bücher bzw. Seiten zu sperren. Die Auswertungsmöglichkeiten, die Google dadurch offen stehen, sind enorm. Beispielsweise bietet Google den Autoren und

Verlagen ein Reportingsystem an, mit dem es den Verlagen möglich ist zu sehen, „*wie viele Nutzer die Seiten zu diesem Buch besuchen und auf die „Dieses Buch kaufen“-Links klicken.*““ Google (2005a) Was Google darüber hinaus noch an privaten Daten von den Benutzern speichert und diese dann eventuell irgendwann für personalisierte Werbung einsetzt, bleibt ungewiss. Zwar versichert das Unternehmen, dass es nur Informationen speichert, die „*ausdrücklich und wissentlich [...] zur Verfügung gestellt [wurden]*“Googles-Datenschutzbestimmungen (2005), dennoch besteht die Gefahr des Missbrauchs.

## 2.3 Vergleich zu Web-Suchmaschinen

Googles Politik bei dem Anlegen ihres „Buchmarketingprogramm“ orientiert sich an ihrer Primärdienstleistung, der Websuche. Bei der Websuche geht Google folgendermaßen vor: ihre Suchroboter grasen Webseiten ab und übertragen deren Inhalt in den Index. Bei Webseiten bedeutet Caching, dass die Seiten rudimentär bei Google gespeichert werden und zB dann zur Verfügung stehen, wenn die Webseite nicht erreichbar ist bzw. vom Netz gegangen ist. Zusätzlich erstellt Google noch kurze Zusammenfassung sogenannte Snippets und alles ohne es den jeweiligen Webmastern oder Admins mitzuteilen. Es gibt für die Webmaster nur die Möglichkeit auf ihrer Seite spezielle Tags zu platzieren oder Bereiche, die ausgespart werden sollen, in einer robots.txt Datei zu speichern, welche von den Suchrobotern ausgelesen werden und diese dann veranlasst, die entsprechende Seite nicht in Ihren Katalog aufzunehmen. Die Webmaster müssen also selbst die Initiative ergreifen und sich bei Google austragen lassen, so etwas wird auch Opt-Out also Optional Out genannt.

Quelle	Indexing	Snippets	Caching
Web	Opt-Out	Opt-Out	Opt-Out
Library Program	Opt-Out	Opt-Out	Opt-In
Publisher Program	Opt-In	Opt-In	Opt-In

Tabelle 1: Googles Politik

Urheberrechtlich geschützte Bücher werden bei Google grundsätzlich erst einmal nicht in den Cache aufgenommen, denn das Caching für Bücher bedeutet, dass das komplette Werk online verfügbar ist. Auf Anfrage des Verlages bzw. Autors kann das Buch jedoch auch in den Cache mitaufgenommen werden.

Die Bücher, welche Google durch das „Library Program“ erhalten hat, werden standardmäßig in den Index aufgenommen und es werden „Snippets“ angelegt. Somit ist das Buch nicht komplett einsehbar, da man aus dem Index eines Buches nicht das Buch an sich rekonstruieren kann. Wenn ein Verlag bzw. Autor sein Buch nicht indexieren lassen möchte, muss er sich an Google wenden und sein Urheberrecht nachweisen. Dann kann er sein Buch aus dem Index entfernen lassen.

Bei dem „Publisher Program“ geht jegliche Initiative von den Verlagen aus, sogenannte Opt-In. Der Verlage erstellt sich bei Google ein Konto. Er hat nun die Möglichkeit neue Bücher hochzuladen oder Bücher aus dem „Library Program“, an denen er das Urheberrecht hält, auf sein Konto zu übertragen. Nun ist es ihm möglich zu bestimmen ob sein Buch in den Index oder in den Cache aufgenommen wird oder ob Snippets erstellt werden sollen.

### 3 Problematik des Dienstes

Wie es in der vorangegangener Darstellung beschrieben wurde, hat Google bei seinem Print Library Projekt Vereinbarungen mit fünf amerikanischen Bibliotheken zum Einscannen ihrer Buchbestände. Allerdings sind nicht diese, sondern die Autoren bzw. deren Verlage als Vertretung die eigentlichen Rechteinhaber der Bücher. Google hat allerdings keine Abkommen mit diesen Parteien getroffen und somit stellt sich die Frage, ob die getroffenen Vereinbarungen rechtmäßig sind. Hierzu muß die Urheberrechtslage betrachtet werden, um die Rechte der Urheber und der Nutzer der Werke zu untersuchen.

Neben der offensichtlichen rechtlichen Problematik des Dienstes ist es auch interessant eine Folgenabschätzung durchzuführen und die ökonomischen wie gesellschaftlichen Auswirkungen im Falle eines Erfolgs zu betrachten. Diese Aspekte werden jedoch nur im Sinne eines Ausblicks angerissen und stellen nicht den Hauptteil der Ausarbeitung dar.

#### 3.1 Gegner des Dienstes

Aus der unsicheren rechtlichen Lage heraus, haben sich kritische Stimmen, die ihre Interessen verletzt sehen, gemeldet. In erster Linie sind dies die amerikanischen Autoren- und Verlagsverbände: *Authors Guild* und die *Association of American Publishers* (kurz AAP). Andererseits melden sich auch Bibliotheken außerhalb des Google Print Library Program, kleinere nicht organisierte Verlage und Autoren, und seit kurzem auch europäische Organisationen bis hin zu Regierungsvertretern.

##### 3.1.1 Authors Guild und die Association of American Publishers

Am 20. September 2005 hat die Authors Guild zusammen mit einigen unabhängigen Autoren eine Klage gegen Google wegen „massiver Urheberrechtsverletzungen“ bei dem Bundesgericht in New York eingereicht. „*This is a plain and brazen violation of copyright law*“, sagt Nick Taylor, Präsident der Authors Guild in Aiken (2005)

Ziel der Klage ist eine Schadensersatzforderung und eine einstweilige Verfügung, um weitere Verstöße zu stoppen (vgl. Guild, 2005).

Knapp einen Monat nach der Klage der Authors Guild, am 19. Oktober, hat die Association of American Publishers (AAP), in Vertretung ihrer fünf größten Mitglieder,

ebenfalls Klage eingereicht. Dieser Schritt wurde laut Pressemeldung allerdings erst unternommen, nachdem zahlreiche Verhandlungen zwischen der AAP und Google's Führung zur Beseitigung der Streitigkeiten um die vorgeworfenen Urheberrechtsverstöße beim Google Print Library Program fehlgeschlagen sind. Mit der Klage wird eine richterliche Anordnung angestrebt, bei der festgestellt wird, dass Google keine Bücher ohne das Einverständnis der Urheberrechtinhaber mehr einscannen darf.

### 3.1.2 Andere kritische Positionen

Neben den zwei größten Gegnern des Google Print Library Programs, die auch als einzige bis jetzt rechtliche Schritte unternommen haben, gibt es auch weitere kritische Positionen in diesem Zusammenhang.

Bibliotheken, die ins Library Program nicht aufgenommen wurden oder aufgenommen werden können und somit auch keine Gegenleistung in Form von digitalen Kopien erhalten, fühlen sich durch Google gefährdet. Im Gegensatz zu echten Büchern, die gleichzeitig nur eine Person lesen kann, gibt es bei digitalen Gütern diese Beschränkung nicht. Eine einzige digitale Kopie reicht aus, um alle Interessierten damit zu versorgen. Vor allem die nicht geschützten und alten Bücher, die man oft nur in Bibliotheken finden konnte, sollen nun vollständig online verfügbar sein und auch die Bücher aus dem Publisher Program sind zumindest zu 20% einsehbar. Sollte Google also Erfolg haben, glauben die Bibliotheken ihre Existenzgrundlage zu verlieren und einige müßten vielleicht schließen.

Nicht organisierte oder kleinere Verlage haben überwiegend zwei Kritikpunkte an Google's Vorhaben. Einerseits schließen sie sich der Kritik an, das Einscannen wäre eine Urheberrechtsverletzung, wenn die Verlage das Vorgehen nicht genehmigen und entsprechend (gegen Entgelt) lizenzieren. Andererseits gehen durch die für die Bibliothek kostenlos erstellte digitale Kopie der Werke Einnahmenquellen verloren, die die Verlage lieber verkaufen würden. Gerade kleinere Universitätsverlage, die oft schon digitale Medien in ihrem Program hatten, beschwerten sich darüber. Die Preiskalkulation der den Bibliotheken überlassenen Bücher beruht darauf, dass viele Exemplare benötigt werden und eine digitale Kopie zusätzlich erworben werden kann. Würde Google die digitalen Kopien weiterhin kostenlos an die teilnehmenden Bibliotheken verteilen, geht diese Kalkulation nicht auf und die Verlage sehen auch ihre Existenz bedroht (vgl. Sanfilippo, 2005).

Die Autoren, also die eigentlich Schöpfer der Werke, sehen hier vor allem ihre Rechte verletzt bzw. sogar mit Füßen getreten. Als die eigentlichen Rechteinhaber, müssen sie gefragt werden, ob die Werke kopiert oder veröffentlicht werden dürfen und dafür eine entsprechende Vergütung bekommen.

Eine gänzlich andere Kritik kommt schließlich vom europäischen Kontinent und insbesondere aus Frankreich. Obwohl hier bislang nur das Publisher Program angeboten wird und für das Library Program der rechtliche Rahmen von Google noch untersucht werden muß, melden sich auch Bibliotheken und Regierungsmitglieder zu Wort.



Der Direktor der französischen Nationalbibliothek, Jean Noël Jeanneney wurde vom französischen Staatspräsidenten empfangen und beauftragt eine Strategie zu entwickeln, um gegen dem "amerikanischen Kulturimperialismus" einen Gegenpol zu bieten, eine mögliche einseitige Darstellung von Fakten und Geschichte durch die überwiegend englischsprachigen Treffer zu verhindern und die potentiellen Meinungsquellen vielfältiger zu gestalten.

Jeanneney's Kritik haben sich weitere Vertreter angeschlossen. "In einer Botschaft haben sich Frankreich, Polen, Italien, Spanien, Ungarn und Deutschland am 28. April 2005 an den Präsidenten den europäischen Rates Jean-Claude Juncker und an den Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Durao Barroso, gewandt. 19 National- und Universitäts-Bibliotheken in Europa haben den Appell der französischen Nationalbibliothek unterzeichnet, um eine drohende geistige und kulturelle Vorherrschaft der USA zu verhindern." Wittmann (2005)

## 4 Die Urheberrechtslage

Hauptargumente der Kritiker bzw. Befürworter des Google Print Dienstes beruhen auf der Auslegung der Urheberrechte und ob das Einscannen und Verwerten der Bücher im Einklang oder entgegen der Rechtslage geschieht. Ort des Geschehens und vor allem der Anklagen sind die Vereinigten Staaten von Amerika, weswegen im Folgenden das amerikanische Copyright betrachtet und die Bezüge zu Google Print hergestellt werden.

Vereinfachend könnte man sagen, die ursprüngliche Idee hinter dem Urheberschutz sei gewesen die persönlichen und geistigen Schöpfungen zu schützen. Mit der Zeit entwickelten sich vielerorts verschiedene Aspekte dieses Schutzes, die einerseits mehr den Urheber und andererseits die Investitionen bzw. die investierte Arbeit in den Vordergrund stellten.

In Deutschland ist das Urheberrecht<sup>1</sup> in Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte aufgeteilt. Ersteres regelt in den Paragraphen 12 bis 14 das Veröffentlichungsrecht, die Anerkennung der Urheberschaft und die Entstellung des Werkes. In den Verwertungsrechten (Paragraphen 15 bis 24) sind unter anderem die Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechte, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Wiedergabe oder das Recht auf Bearbeitungen und Umgestaltungen geregelt. Der Zugang zu den Werkstücken oder die Vergütung für Vermietung und Verleihen sind in den sonstigen Rechten des Urhebers festgehalten worden.

Im angloamerikanischen Copyright-System ist es eine Besonderheit, dass die persönliche Bindung des Werkschöpfers zu seinem Werk (was das Wort "Urheber" im deutschen Urheberrecht betont) in den Hintergrund tritt, und die Verwertungsrechte (im Sinne von

---

<sup>1</sup>Der Gesetzestext des Urheberrechts ist vollständig online unter <http://bundesrecht.juris.de/urhg/> einsehbar

Kopie im "Copyright") betont werden. Damit verbunden ist auch, dass der Rechteinhaber nicht notwendigerweise der Schöpfer des Werkes sein muß, wenn dies zum Beispiel eine Auftragsarbeit gewesen ist.

Die Begründung für den Schutz dieser Rechte ist bereits in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (1789) verankert, wo in Artikel I Abschnitt 8 unter anderem definiert wird, dass der Kongress das Recht hat den Fortschritt von Kunst und Wissenschaft dadurch zu fördern, dass Autoren und Erfindern für beschränkte Zeit das ausschließliche Recht an ihren Publikationen und Entdeckungen gesichert wird. Ein entsprechendes Gesetz wurde gemeinsam mit einem Verfahren, bei dem die Autoren ihr Werk im Register der Buchhändlergilde eintragen und mit einem Copyright-Vermerk versehen mußten, 1795 eingeführt. Seit 1978 ist diese Anmeldung und der Vermerk nicht mehr notwendig um den Schutz geltend machen zu können. (vgl. Wikipedia, 2005)

Ein weiterer besonderer Bestandteil des Copyright, ist die Regelung von *Fair Use*, dh. Umstände unter denen das Verwerten (also Benutzen und Kopieren) des Werkes „Fair“ und keine Verletzung des Rechts ist. Diese Umstände beansprucht auch Google für sein Library Project, weswegen sie im Folgenden genauer angeschaut werden.

## 4.1 Fair Use

Das Copyright wird mit all seinen Facetten in 13 Kapiteln des Titel 17 im *US Code* geregelt. Ähnlich dem deutschen Recht werden in Paragraph 0106 die exklusiven Rechte des Copyright-Eigentümers definiert. Darauf aufbauend beschreiben Paragraphen 0107 bis 0122 die Einschränkungen dieser Rechte - allen voran das *Fair Use*.

*[...] the fair use of a copyrighted work, including such use by reproduction in copies or phonorecords or by any other means specified by that section, for purposes such as criticism, comment, news reporting, teaching (including multiple copies for classroom use), scholarship, or research, is not an infringement of copyright. [...]*

US-Government (2005)

Allerdings sind diese Einschränkungen recht generell formuliert, so dass vier Bewertungskriterien dem angeschlossen werden, um eine Verwertung nach *Fair Use* zu identifizieren.

1. Zweck und Art des Gebrauchs
2. Wesensart des geschützten Werkes
3. Menge und Bedeutung des Benutzten im Verhältnis zum Gesamtwerk
4. Effekt auf den potentiellen Markt oder den Wert des geschützten Werkes

Punkt 1 berücksichtigt die Frage, ob die betrachtete Verwendung hilft den Wert des Werkes zum Wohle der Allgemeinheit zu vergrößern oder das Werk eher ersetzt. Dazu muß belegt werden, inwiefern es den Fortschritt von Wissen oder Kunst fördert und zu welchem Anteil der Gebrauch umformend im Gegensatz zu abgeleitet ist.

Der zweite Aspekt betrachtet die Wesensart des verwendeten Werkes. Dabei wird zwischen *fictional* bzw. *creative* und *non-fictional* unterschieden, da nur der Ausdruck und Form, und nicht die Fakten oder Idee selbst geschützt werden können. Dieser Aspekt unterliegt sehr stark der subjektiven Auslegung und wird oft sehr heftig diskutiert.

Im dritten Aspekt ist die relative und absolute Quantität des verwendeten Werkes fixiert. Dabei werden sowohl die absolute Menge, wie 10, 20 oder 100 Prozent, aber auch die Bedeutsamkeit des Verwendeten im Kontext des Gesamtwerkes. Es ist demnach anders zu werten, wenn zum Beispiel nur ein Absatz aus einem Buch benutzt wird, dieser jedoch „den Kern“ des Buchs darstellt. So ist es geschehen als ein Nachrichtenmagazin gerade mal 400 Wörter aus den Memoiren des ehemaligen Präsidenten Ford verwendet hat und das als eine Copyright-Verletzung eingestuft wurde. Prinzipiell kann man jedoch sagen, je weniger verwendet wird, desto eher ist das ein Indiz für *Fair Use*.

Im letzten Punkt soll der Effekt auf den potentiellen Markt oder auf den Wert des geschützten Werkes untersucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das neue Werk und die daraus resultierende Verwendung die Möglichkeiten des Copyright-Inhabers auf einem bestehenden oder potentiellen Markt nicht einschränkt. Die Beweislast trägt der Beschuldigte im Falle von kommerziellem Gebrauch, andernfalls der Rechteinhaber.

## 4.2 Analyse

Nach der Darstellung der Bedeutung und der Kriterien von *Fair Use* stellt sich also die Frage, ob das Vorgehen von Google damit abgedeckt ist. Die Gegner vom Library Program argumentieren gegen *Fair Use* und für eine Copyright-Verletzung. Eine konkrete Stellungnahme ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich und müßte von einem Gericht festgestellt werden, eine gewisse Tendenz ist jedoch sichtbar.

2003 gab es bereits einen vergleichbaren Fall, bei dem es um die Verwendung von geschützten Werken durch einen Suchmaschinenbetreiber ging und der von vielen Stellen als Vergleich zu Google herangezogen wird. Bei dem Fall „Kelly v. Arriba Soft“

Arriba Soft hat also eine Suche für Bilder angeboten, die als kleine Vorschau angezeigt wurden und auf die Seite des Autors verlinkt haben. Dazu mußten die originalen Bilder auf die Server des Betreibers kopiert und (in veränderter Version) gespeichert werden. Der Fotograf Kelly hat so seine Fotos im Internet gefunden und den Suchmaschinenbetreiber wegen Copyright-Verletzung verklagt. Daraufhin hat ein Gericht die Verwendung auf *Fair Use* untersucht und die Klage abgewiesen.

Auch Jonathan Band, der viele Internet-Firmen und Bibliotheken in rechtlichen Fragen rund um das „Geistige Eigentum“ vertritt, basiert in Band (2005) seine Analyse darauf,

die hier wiedergegeben wird.

Parallel zu Arriba Soft, bietet Google eine Dienstleistung mit kommerziellem Hintergrund an. Dieser wird jedoch nicht durch den Verkauf der Bücher aus dem Katalog erstellt und ist somit nicht ausschlaggebend in der Betrachtung. Die Art des Gebrauchs, also eine Teilbedingung des ersten Aspekts, ist vielmehr umformender Natur, da der erstellte Index die einzelnen Begriffe des Buches in Relation zueinander stellt und eine Reproduktion des Originals aus dem Index nicht mehr möglich ist. Auch stehen die Buchkopien im Index, noch die wenigen dem Benutzer angezeigten Sätze in direkter Konkurrenz zu dem eigentlichen Werk. Vielmehr haben die Suchergebnisse die Wirkung, die Aufmerksamkeit auf das Buch zu lenken und somit seinen Wert im Sinne von Reichweite zu vergrößern. Damit könnte das erste *Fair Use*-Kriterium auf Google angewendet werden.

Das zweite Bewertungskriterium betrachtet, ob die verwendeten Werke kreativer Natur oder faktenbasiert sind und ob sie bereits veröffentlicht sind. Die meisten Bücher in den (universitären) Bibliotheken dürften eher auf Fakten basieren und da sie ausgestellt werden, auch veröffentlicht sein. Damit ist die Sachlage unklar und müßte genauer untersucht werden.

Betrachtet man die Menge des verwendeten Materials durch Google Print, so kann man eindeutig von 100%, also vollständig, sprechen. Anders macht aber auch das Erstellen eines Index wenig Sinn, weil die Suchergebnisse sonst nicht korrekt oder vollständig wären. Allerdings wenn man die Anzeige der Ergebnisse für den Endnutzer betrachtet, so wird er auch bei mehreren Treffern innerhalb eines Buches nur drei Ausschnitte zu Gesicht bekommen, was keinen Ersatz für das eigentliche Buch darstellt. Ob diese Einschränkung gültig ist, dürfte erst vor Gericht untersucht und gewichtet werden.

Zuletzt muß die Wirkung auf den potentiellen Markt betrachtet werden. Da ist es nicht schwer abzusehen, dass der Dienst durch seine Möglichkeiten und Art der Präsentation Nutzer anlocken und auf die Bücher aufmerksam machen kann. Dadurch würde er dem Markt der Buchkäufer nicht nur keinen Schaden zuführen, sondern eher zum Wachstum verhelfen. Eine negative Wirkung kann zwar von vornherein nicht ausgeschlossen werden, ist aber nicht so leicht vorstellbar.

## 5 Schlussfolgerungen und Ausblick

*„While authors and publishers know how useful Google’s search engine can be and think the Print Library could be an excellent resource, the bottom line is that under its current plan Google is seeking to make millions of dollars by freeloading on the talent and property of authors and publishers.“*

Schroeder (2005)

Aus dem Wissen über die Arbeit von Google, sowie der Erarbeitung der Gegner ergeben sich Kritikpunkte an dem Projekt Google Print. Diese sind aber hauptsächlich auf technischer und gesellschaftlicher Seite zu finden.

Die Hauptkritikpunkte der AAP und der Authors Guild greifen den kommerziellen Bereich auf. Laut ihrer Aussagen halten sie es für rechtswidrig, dass Google versucht mit den Werken der Autoren Profit zu erwirtschaften. Die Präsidentin der AAP vertritt hierbei ganz klar den Standpunkt, dass Google Print zwar tatsächlich ein Projekt ist, dass sowohl Autoren als auch Endnutzern eine große Hilfe sein kann, aber das eigentliche Problem sei, dass Google versucht mit dem geistigen Werk anderer *„Millionen von Dollarn zu machen“*

Lawrence Lessig sagt dazu:

*“[...] the content owners of course don’t really want the court to stop the new technology. [...] they simply want to be paid for the innovations of someone else.“*

Lessig (2005)

Ihre Argumentation verliert aus drei Gründen ihre Stichhaltigkeit. Ein wichtiger Punkt ist, dass Google durch das Anbieten seines Dienstes nur indirekt Geld, nämlich über Werbeeinnahmen, die sogar mit den Verlagen geteilt werden, verdient. Der Dienst Google Print an sich kostet weder den Endnutzer noch die Verlage irgendwelche Gebühren. Zweitens ist Google Print aus langfristiger Sicht eine wahre Goldgrube für die Verleger - sie müssen nichts tun und können einfach abwarten, dass ihre Bücher eingescannt werden. Wenn sie sich dann anmelden und die Bücher „klicks“ generieren, bekommen sie dafür sogar Geld. Viel wichtiger jedoch ist jedoch der dritte Punkt: die Frage über den Wert von Google Print.

Google hat mit seinem Dienst ein Projekt geschaffen, welches dem Allgemeinwohl dienen soll und in den USA unter den *Fair Use* Abschnitt fällt. Das bedeutet unter anderem dass Google Print ein neu erstelltes Werk aus den Büchern darstellt, dh. Google Print ist mitnichten eine Kopie oder Darstellung von Büchern. Es handelt sich ja nicht um einen Ebook-Vertrieb, sondern um einen Suchmaschinen-Index; ein völlig anderes Produkt und ein neuer Markt. Da Google damit also ein eigenständiges Werk schafft, was einen relativ hohen Arbeits- und Speicheraufwand mit sich bringt, hätte Google selbstverständlich in einer freien Marktwirtschaft auch das Recht an ihrem Projekt zu verdienen.

Es tut sich also die Frage auf: Wer gewinnt denn tatsächlich durch Google Print? Google verdient seinen Anteil über indirekte Werbeeinnahmen. Aber Google ist nicht der eigentliche Profiteur. Den grundlegenden Wert bringt Google Print den Endnutzern. Ihnen wird ein Mittel zur Verfügung gestellt, das ihnen Zugang zu unendlich großen Ressourcen aus aller Welt erlaubt. Der Gang in die Bibliothek könnte hiermit in vielen Fällen abgelöst werden von dem bequemen Nutzen einer Suchmaschine. Es würde einfacher werden, vergriffene Bücher zu finden, zu lokalisieren und zu kaufen. Damit könnte alten Klassikern oder Fachbüchern mit niedriger Auflage ein stärkerer Markt geschaffen werden, wovon nicht zu letzt natürlich auch die Autoren und Verlage profitieren. Es steht außer Frage, dass sich wohl jeder Autor wünscht, dass sein Werk leicht zu finden und schnell zu kaufen ist. Mit Google Print treten all diese Dinge ein und der Profiteure des Dienstes sind vielschichtig.

Die Kritik der Gegner Googles stößt hier also auf ihre Grenzen und es ist überaus fraglich, ob die AAP und die Author's Guild vor dem Hintergrund des Fair Use - Gesetzes Erfolg mit ihren Klagen haben werden.

Trotzdem ist Google nicht unangreifbar. Bei genauerem Hinsehen ergeben sich bei der Buchsuchmaschine Probleme und Kritikpunkte, die zwar nicht durch eine konkrete Gesetzgebung geregelt sind, allerdings trotzdem den Bedarf an einer kritischen Diskussion herstellen.

Ein Kritikpunkt ist das Opt-Out-Verfahren im konkreten Bezug auf das Library-Program. Dieses Verfahren sieht wie oben erläutert vor, dass jeder Autor, der seine Werke nicht in Google's Index aufgelistet haben will, eine konkrete Anfrage an Google zu schicken hat. Dieser Anfrage muss ein Beweis zum Urheberrecht an dem fraglichen Werk zu Grunde liegen, welcher durch ein von Google bereitgestelltes Web-Formular eingereicht werden kann. Google überprüft die Urheberrechts-Besitzansprüche und bei Bestätigung nimmt es die fragten Bücher aus dem Index.

Nun ist ein solches Verfahren nicht ohne Makel. Die Idee von Google, damit auf die Autoren und Verlage zuzugehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden hört sich nur kurz so freundlich und zuvorkommend an wie Google es gerne hätte. Denn bei genauer Betrachtung ergibt sich hier der eigentliche Kritikpunkt an Googles Arbeit: Durch das Einscannen sämtlicher Bücher der am Library-Programm teilnehmenden Bibliotheken, ohne Genehmigung der Urheberrechtsinhaber, werden sämtliche Autoren und Verlage gezwungen, den Google-Index nach ihren Büchern zu durchforsten und bei Bedarf aus dem Index zu löschen.

Wenn man weiterhin betrachtet, dass sich zur Zeit mehrere Fronten aufbauen die ähnliche Projekte wie Google aufziehen wollen, wie zum Beispiel Yahoo, wird hier ein Aufwand für den Autor geschaffen, der auch mit Fair Use schwer zu rechtfertigen sein dürfte. Man stelle sich vor: Jeder Autor, dem wir nicht mal Computerkenntnisse unterstellen wollen, muss sich in Zukunft mit den Buchsuchmaschinen auseinandersetzen und die Zeit

aufbringen seine Bücher aus den Indexen entfernen zu lassen.

Natürlich greift hier ein Gegenargument: selbstverständlich werden die wenigsten Autoren versuchen ihre Bücher aus dem Index zu löschen, weil jeder schnell einsehen wird, dass es für den Verkauf des Buches wohl nur hilfreich sein kann, wenn man es leichter im Netz finden kann. Nichtsdestotrotz bleibt das Problem, dass Google hier Bücher von Autoren einscannet ohne diese zu fragen und sich damit zwar nicht rechtswidrig (zumindest in den USA) verhält aber zumindest fragwürdig. Eine autorenfreundlichere Scanpolitik wäre hier wünschenswert. Google könnte zum Beispiel Anfragen zum Einscannen an die Autoren schicken und würde damit sicherstellen, dass nur Bücher indexiert werden, deren Autoren ein konkretes Einverständnis erteilt haben.

In Deutschland könnte diese Problem wohl schwerwiegender werden. In den USA kann Googles Verhalten gegenüber den Autoren gesetzlich noch mit Fair Use bestätigt werden. Hier steht der kommerzielle Vertrieb, sowie Innovation und Forschung vor den eigentlichen Urheberrechten. In Deutschland ist es umgekehrt. Dort geht der Urheberrechtsinhaber vor allem und Google hätte hier einige Probleme seinen Standpunkt zu vertreten. *“Für Nutzer außerhalb der USA richten wir uns nach den jeweiligen Gesetzen des Landes.”* Google (2005a). Google behauptet sich ausserhalb der USA je nach Gesetzeslage und zu jedem Buch restriktiv zu verhalten. Es bleibt abzuwarten, welche Probleme damit einhergehen.

Interessant könnten außerdem die gesellschaftlichen Auswirkungen des Google-Dienstes sein. Werden Bibliotheken durch Google Print in Zukunft nicht überflüssig? Und wie verändert sich das soziale Umfeld wenn dies der Fall ist. Hierbei bleibt nur zu sagen, dass Google Print trotz Vergleichbarkeit, keine Onlinebibliothek ist. Urheberrechtlich geschützte Bücher sind online nicht einsehbar (mit Ausnahme der Snippets). Sie werden lediglich indexiert und optional mit Webseiten verlinkt über die man die Bücher kaufen kann. Bei Büchern, die man zwar lesen muss aber nicht kaufen möchte, wird einem also auch in Zukunft der Gang zur Bibliothek nicht erspart bleiben.

In Zukunft relevant könnte ein Sachverhalt werden den Steward Brand auf der ersten Hacker-Konferenz 1984 unter dem Titel „Information wants to be free“ zusammenfasst. Wenn Google im Bereich Buchsuchmaschinen eine ähnliche Monopolstellung einnehmen würde, wie es heute schon im Webseitenbereich der Fall ist, müsste man sich durchaus fragen wie „frei“ also wie unmanipuliert die Informationen tatsächlich sind. Es tut sich ja schon heute in manchen Bereichen die Frage auf, wie Google die aufgelisteten Websites indexiert und mit welchen Bewertungskriterien das Ranking erstellt wird. Ob Google als Monopolist tatsächlich so neutral Informationen verwaltet wie es behauptet bleibt solange ungewiss, wie Google die Rankingkriterien für Websites geheimhält. Bei Büchern könnte eine solche Situation verherrend sein, wenn zum Beispiel ein Monopolist darüber entscheiden kann, welche Bücher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und welche Bücher schwerer zu finden sein sollen. Hier sei für die Zukunft bemerkt, dass es wohl einer Kontrollinstanz bedarf um das Misstrauen gegenüber Google aus der Welt zu schaffen.

## 6 Fazit

Google Print ist ein Dienst von dem sowohl Google als auch Verlage und Endnutzer profitieren können. Obwohl die Scan-Methoden von Google an manchen Stellen fragwürdig sind, sind sie in den USA jedoch durch das Fair Use Gesetz abgedeckt. Noch gibt es zwar keine Rechtsprechung, es ist allerdings zu erwarten, dass die AAP und die Author's Guild mit ihren Klagen scheitern werden, vor allem im Hinblick darauf, dass die Klageinhalte hauptsächlich den finanziellen Aspekt beleuchten. In Europa und im Speziellen in Deutschland würde und wird Google wohl in Zukunft größere Probleme haben. Sie müssten mit den Urheberrechts-Schranken argumentieren und nachweisen, dass ihre Handlungen sich dadurch rechtfertigen lassen, dass Google-Print diese Urheberrechtsschranken betrifft. Da hierzulande der Urheber anders als in den USA an erster Stelle kommt, bleibt offen inwiefern Google damit Erfolg haben wird.



## Literatur

- Aiken, P. (2005). Authors Guild Sues Google. Online: [http://www.authorsguild.org/news/sues\\_google\\_citing.htm](http://www.authorsguild.org/news/sues_google_citing.htm) [20.11.2005].
- Band, J. (2005, October). The Authors Guild v. The Google Print Library Project. Online: <http://www.llrx.com/features/googleprint.htm> [20.11.2005].
- Glover, T. (2005). All human life is indexed on the web. Online: <http://www.thebusinessonline.com/Stories.aspx?StoryID=33D07AB8-C4A6-40FF-9D9E-7A8215113C32> [09.10.2005].
- Google (2005a). Informationen über das Bibliotheksprogramm. Online: [http://books.google.de/intl/de/googlebooks/publisher\\_library.html](http://books.google.de/intl/de/googlebooks/publisher_library.html) [14.12.2005].
- Google (2005b). Was ist Google Buchsuche?. Online: <http://books.google.de/intl/de/googlebooks/about.html> [14.12.2005].
- Google Inc. (2005). Wie wird mein Content geschützt. Online: <http://books.google.com/support/partner/bin/answer.py?answer=17869> [13.12.2005].
- Googles-Datenschutzbestimmungen (2005). Datenschutzbestimmungen. Online: <http://www.google.com/privacy.html> [14.12.2005].
- Guild, A. (2005). Class Action Complaint: Authors Guild v. Google Inc.. Online: <http://www.boingboing.net/images/AuthorsGuildGoogleComplaint1.pdf> [20.11.2005].
- Lessig, L. (2005). Google Sued. Online: <http://www.lessig.org/blog/archives/003140.shtml> [22.09.2005].
- Sanfilippo, T. (2005). Google Print Book and the Penn State Press. Online: [http://www.psypress.org/news/news\\_google.html](http://www.psypress.org/news/news_google.html).
- Schroeder, P. (2005). Publishers Sue Google Over Plans To Digitize Books. Online: <http://www.publishers.org/press/releases.cfm?PressReleaseArticleID=292> [19.10.2005].
- US Code (2005). Copyright and Fair Use. Online: [http://www4.law.cornell.edu/uscode/html/uscode17/usc\\_sec\\_17\\_00000107----000-.html](http://www4.law.cornell.edu/uscode/html/uscode17/usc_sec_17_00000107----000-.html) [10.12.2005].
- Wikipedia (2005). Urheberrecht. Online: <http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht> [10.12.2005].
- Wittmann, H. (2005). Jean Noel Jeanneney - Google Print. Online: <http://www.romanistik.info/google-jeanneney.html> [10.12.2005].

Ziegler, P.-M. (2005). US-Verlegerverband macht Front gegen Google Print. Online:  
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/65170> [20.10.2005].